

Unterhaltung, sondern sind „nur“ noch stillgelegte Anlagenbestandteile, die erhalten oder aufgegeben werden können.

Niederschlagswasser von Dachflächen

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Wasserbehörden eine Versickerung des Niederschlagswassers von (Metall-)Dachflächen wegen der darin enthaltenen Metallionen ablehnen werden. Auch eine Einleitung in Vorfluter wird ohne Vorbehandlung nicht genehmigt werden. Aus Kostengründen sollte dann, falls möglich, auf die Behandlung verzichtet und das Wasser in öffentliche Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Niederschlagswasser und Altlastenflächen

Hier besteht die Gefahr, dass Behörden bei buchstabengetreuer Auslegung der Umweltgesetzgebung zumindest die gezielte Versickerung des Niederschlagswassers untersagen. D. h., es darf kein Niederschlagswasser von befestigten Flächen auf unbefestigte geleitet werden, um es dort versickern zu lassen. Im Extremfall müssen alle befestigten Flächen beispielsweise mit Aco-Drain-Rinnen eingefasst werden. In einem Fall lag zeitweise sogar die Forderung der Wasserbehörde auf dem Tisch, dass auch kein Niederschlagswasser von unbefestigten Flächen (!) aufgrund der Altlasten im Untergrund versickern dürfe.

Dichtheitsprüfung

Die Dichtheitsprüfung im Kanalbestand ist zurzeit ein umstrittenes Thema. Auch wenn es unstrittig ist, dass ein dem Stand der Technik entsprechender Kanal dicht zu sein hat, unterliegt die Dichtheit der Grundstücksentwässerung keiner bundeseinheitlichen Regelung. Für jedes Bundesland gilt folglich ein eigenes Landeswassergesetz, für Nordrhein-Westfalen zum Beispiel siehe Fußnote¹. Als Betreiber einer Kanalisation sollte man sich jedoch darüber im Klaren sein, dass aus undichten Schmutz- und Mischwasserkanälen Abwasser exfiltrieren und das Grundwasser beinträchtigen kann. Auch Fahrlässigkeit kann gemäß § 324 StGB² mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden. Daher sollten die Verantwortlichen im eigenen Interesse dafür sorgen, dass Schmutz- und Mischwasserkanäle in ihrem Zuständigkeitsbereich dicht sind. Undichte Regenwasserkanäle sind bei wenig bis unbelastetem Niederschlagswasser als nachrangig anzusehen.

Nach Abschluss der Kanalsanierung entspricht das Netz den gesetzlichen Anforderungen. Nun ist noch der Betrieb des Netzes zu regeln.

¹Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.7.2016 (GV. NRW. S. 618)

²Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland, 29. Abschnitt - Straftaten gegen die Umwelt

[1] <https://www.indumap.de/content/sanierung>

Source URL (modified on 01/03/2017 - 12:26):<https://www.indumap.de/content/sanierung>